

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

dem Amt Pinnau mit Sitz in Rellingen, Hauptstraße 60
vertreten durch den Amtsvorsteher

und

dem Schulverband Bilsbek der Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf
vertreten durch die Verbandsvorsteherin

über die

Übertragung und Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands Bilsbek auf das Amt Pinnau.

Hinweis:

Dieser Vertrag enthält die 1. Änderung aus 2013, sowie die 2. Änderung aus 2023

Präambel

Die Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf haben mit Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 19. Januar 2012 den Schulverband Bilsbek begründet. Nach Beschluss der Verbandsversammlung am 6. Juni 2012 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom 6. Juli 2012 wurde eine Verbandssatzung erlassen.

Die Vereinbarung der Übertragung und Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte erfolgt auf Grundlage der §§ 1, 3 und 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -GkZ- in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2012 (GVOBl. S. 371, 382), auf Grundlage des § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf zur Errichtung des Schulverbands Bilsbek der Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf vom 19. Januar 2012 sowie auf Grundlage des § 11 der Verbandssatzung des Schulverbands Bilsbek der Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf vom 13. Juli 2012.

§ 1

Übertragung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte

Gemäß § 11 der Verbandssatzung des Schulverbands Bilsbek der Gemeinden Prisdorf und Kummerfeld vom 13. Juli 2012 sowie gemäß § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Gemeinden Kummerfeld und Prisdorf zur Errichtung des Schulverbands Bilsbek sollen die Verwaltungs- und Kassengeschäfte durch das Amt Pinnau wahrgenommen werden.

Zu diesem Zwecke überträgt der Schulverband Bilsbek und übernimmt das Amt Pinnau alle Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Schulverbands nach den Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit der Gemeindeordnung.

Die Aufgabe geht nach erfolgter Bekanntmachung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages auf das Amt Pinnau über.

Alle Verwaltungseinrichtungen stehen dem Schulverband Bilsbek uneingeschränkt zur Verfügung und sichern so den reibungslosen Ablauf der laufenden Verwaltungsgeschäfte.

§ 2 Haushaltsführung

Es wird in Anlehnung an § 75 Abs. 4 Gemeindeordnung bestimmt, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt wird.

§ 3 Kassengeschäfte, Anordnungsbefugnis

Der Schulverband Bilsbek bedient sich zur Erledigung seiner Kassengeschäfte in vollem Umfang des Kassenverfahrens des Amtes Pinnau. Eine Abgrenzung zwischen der Kassenführung des Schulverbands Bilsbek und der Einheitskasse des Amtes Pinnau ist -mit Ausnahme des Verwahrgelegtes- zu gewährleisten.

Die Anordnungsbefugnis verbleibt beim Schulverband. Der Schulverband ist berechtigt, die Anordnungsbefugnis auf den/die Leitende/n Verwaltungsbeamten/in des Amtes Pinnau bis zu einem Betrag von 10.000 € zu übertragen.

§ 4 Prüfungen

Das Amt Pinnau verpflichtet sich, Prüfungen nach den geltenden Vorschriften zu dulden, alle Unterlagen vorzulegen und das Betreten der Räume im notwendigen Umfang zu gestatten. Das Amt Pinnau verpflichtet sich, die Kassengeschäfte so zu führen, dass eine Prüfung nach den geltenden Vorschriften möglich ist.

§ 5 Verwaltungskostenerstattung an das Amt Pinnau

Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte erstattet der Schulverband Bilsbek dem Amt Pinnau keine Verwaltungskosten.

§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung der Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres von den Beteiligten schriftlich unter Angabe einer Begründung gekündigt werden. § 127 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt.

Rellingen, den 30.08.2013
gez. Hildebrand

(Amtsvorsteher)

Rellingen, den 04.09.2013
gez. Schwarz

(Verbandsvorsteher)